

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND GELSENKIRCHEN

Stand: 17. Februar 2021

INHALT
I Satzung
II Geschäftsordnung
III Beitragsordnung
IV Kassenordnung
V Erstattungsordnung
VI Satzung des Soli-Fonds
VII Sonderbeitragsordnung

I Satzung

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen ist Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Gelsenkirchen.
- (3) Das Vielfaltsstatut des Bundesverbandes ist für den Kreisverband verbindlich und findet, wo nicht direkt anwendbar, sinngemäße Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in neofaschistischen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft im Kreisverband Gelsenkirchen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unvereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme bzw. über die Ablehnung des Antrags. Auf der jeweils nächsten MV berichtet der Vorstand über Neuaufnahmen/Austritte. Antragsstellende haben bei einer Nichtannahme durch den Vorstand die Möglichkeit ihre Mitgliedschaft im Rahmen der nächsten MV erneut zu beantragen. Die MV kann dann mit einfacher Mehrheit über den Mitgliedschaftsantrag entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und sofort wirksam. Ein Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei oder eine Kandidatur außerhalb der Grünen Wahlliste wird als Parteiaustritt gewertet. Über einen Antrag des Kreisvorstandes auf Ausschluss an das gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht kann nur die MV entscheiden. In dringenden und schwierigen Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann nur nach einem entsprechenden Entschluss der MV der Kreisvorstand gemäß § 10 Abs. 5 PartG ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken und sich in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sich aktiv und passiv an Wahlen für Parteiämter und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen zu beteiligen.
- (3) Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mindestmitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von Beitragspflichtigen kann der Kreisvorstand im Einzelfall eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung beschließen. Bei Ablehnung kann sich die/der Betroffene an die MV wenden.

§ 5 Mitarbeit

- (1) Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR mitarbeiten. MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.
- (2) MitarbeiterInnen bedürfen keiner formalen Aufnahme. Soweit in einzelnen Fällen der Status der/des MitarbeiterIn strittig ist, entscheiden die anwesenden Mitglieder des betroffenen Parteiorgans bzw. der entsprechenden Arbeitsgruppe.
- (3) Mitglieder der Ratsbürogemeinschaft oder der Grünen Jugend ohne Parteimitgliedschaft gelten als MitarbeiterInnen im Sinne dieser Regelung. Sofern nicht ausdrücklich anderes beschlossen wurde, sind diese von einem Ausschluss der Öffentlichkeit nach §6 (4) ausgenommen.

§ 6 Organe

- (1) Die notwendigen Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (MV), die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) durchgeführt wird, und der Kreisvorstand als ausführendes Organ.
- (2) Darüber hinaus kann die MV die Bildung von Ortsverbänden (OV) beschließen (siehe § 8 Bundespartei-satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN).
- (3) Von den Sitzungen der in Absatz (1) genannten Organe sind vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einer von der Versammlung bestimmten Person jeweils Beschlussprotokolle anzufertigen; für die Protokolle der Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen nach § 8 der Geschäftsordnung.
- (4) Die JHV und die MV tagen in der Regel öffentlich. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen durch einen Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Sie tagen jedoch in jedem Falle parteiöffentlich. Der Kreisvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. In Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand die Parteiöffentlichkeit ausschließen, wenn die Verletzung der Rechte Dritter zu befürchten ist.
- (5) Sofern für Ladungsfristen der Organe eine schriftliche Einladung gefordert wird, kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen, sofern dies im Vorfeld mit den Empfängern so vereinbart wurde.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie beschließt über die politische Ausrichtung des Kreisverbandes, die Satzung (und die ihr nachfolgenden Ordnungen) sowie über das Programm. Sie wählt die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.
- (2) Sie tritt einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen; dazwischen finden in Abständen von ca. 4 Monaten mindestens zwei weitere MVen statt. Sie sind vom Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einzuberufen.
- (3) Eine MV ist einzuberufen
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und
 - auf Beschluss des Kreisvorstandes.
- (4) Eine außerordentliche MV kann nur unter Angabe der Gründe für die Eilbedürftigkeit mit einer Frist von 3 Tagen vom Kreisvorstand einberufen werden.
- (5) Für die Mitgliederversammlungen bzw. die Jahreshauptversammlung gilt die Geschäftsordnung in allen Teilen.
- (6) Auf den MVen sind die Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Stimmberechtigt ist jedoch nicht, wer nach § 3 Abs. (1) der Beitragsordnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die fehlende Stimmberechtigung ist dem Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (7) Die MV ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einladung mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung in § 3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

§ 8 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das übergeordnete beschlussfassende Organ. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr - in der Regel im ersten Quartal - statt. Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht einschließlich des Finanzberichtes des Kreisvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt den Haushalt, wählt den Kreisvorstand und mindestens zwei RechnungsprüferInnen.

(4) Die Delegierten für den Landesparteirat (LPR), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), den Landesfinanzrat (LFR), den Bezirksverband Ruhr, sowie die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) werden auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind delegiert bis zur übernächsten JHV, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Sollte sich die Anzahl der Delegierten auf übergeordneter Ebene ändern, werden Delegierte und Ersatzdelegierte neu gewählt. Ihre Amtszeit gilt bis zur entsprechenden JHV.

(5) Nachwahlen sowie die Wahl von Ersatzdelegierten können auch auf Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl durch die JHV.

§ 9 Bezirksgruppen

(1) Der Kreisverband Gelsenkirchen richtet in Anlehnung an § 6 der Satzung des Kreisverbandes, auf Wunsch der Mitglieder in den Stadtbezirken, sogenannte Bezirksgruppen ein. Die regionalen Begrenzungen von Bezirksgruppen ergeben sich aus den Grenzen der Stadtbezirke in Gelsenkirchen. In den Bezirksgruppen können alle Mitglieder des Kreisverbands sowie sympathisierende Nicht-Mitglieder aus dem Stadtbezirk aktiv sein. Über das Mitbestimmungsrecht dieser Nicht-Mitglieder entscheiden die in den jeweiligen Bezirksgruppen aktiven Grünen Mitglieder. Interessierte Mitglieder, die in einem Bezirk mitarbeiten wollen, der nicht ihr Wohn-Bezirk ist, können in einer Bezirksgruppe ihrer Wahl mitarbeiten.

- Die Bezirksgruppen arbeiten vor Ort politisch auf Basis des Programms und der Grundsätze des Kreisverbandes Gelsenkirchen. Die Schwerpunktsetzung ist Entscheidung der Bezirksgruppe.

- Die Bezirksgruppen tagen regelmäßig öffentlich. Termine und Ort der Treffen sind mindestens parteiöffentlich anzukündigen. In welcher Form die Treffen der Bezirksgruppen stattfinden, entscheiden die Bezirksgruppen eigenständig.

- Auf Wunsch werden für die Bezirksgruppen Einladungsverteiler erstellt. Die Termine sind so zu planen, dass Vertreter des Kreisvorstandes und die Mitglieder der zuständigen grünen Bezirksfraktionen die Möglichkeit einer Teilnahme haben.

- Die Bezirksgruppen können Veranstaltungen, Aktionen etc. in ihrem Bezirk durchführen und mit Organisationen und Initiativen auf bezirklicher Ebene zusammenarbeiten, bei finanziellen Aufwendungen für den Kreisverband sollen Veranstaltungen, Aktionen etc. mit dem Kreisvorstand abgesprochen werden.

- Die Bezirksgruppen und der Kreisvorstand koordinieren vor Veröffentlichung die Öffentlichkeitsarbeit zum Gebiet der Bezirksgruppe.

§ 10 Kreisvorstand

(1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist es, die Beschlüsse der -Organe auszuführen, den Kreisverband nach innen und außen zu vertreten und die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren

(2) Die Geschäfte des Kreisverbandes Gelsenkirchen werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden, einer/einem Vorsitzenden, einer/einem SchriftführerIn und einem/einer SchatzmeisterIn. Er vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Die Aufhebung der Frauenquote bei der Besetzung des Postens der Vorsitzenden ist nicht möglich. Sollte dieser Posten nicht besetzt werden können, bleibt er bis zu einer entsprechenden Wahl unbesetzt.

(3) Der Vorstand kann um bis zu fünf BeisitzerInnen erweitert werden. Bei der Wahl der BeisitzerInnen ist das bei der Wahl gültige Frauenstatut des Bundesverbands anzuwenden. Geschäftsführender Vorstand und BeisitzerInnen bilden den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind gleichberechtigt. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder können Träger*innen von Mandaten in einer Bezirksvertretung der Stadt Gelsenkirchen, im Rat der Stadt Gelsenkirchen, im Ruhrparlament, Landtag, Bundestag und dem Europäischen Parlament sein.

(4) Der Kreisvorstand wird gemäß I § 8 (3) der Satzung auf der JHV für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes. Er amtiert bis zur übernächsten JHV. Die MV kann den Kreisvorstand sowie seine einzelnen Mitglieder jederzeit auf Antrag von Mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitgliedschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen und durch neue Mitglieder ersetzen. Positionen von vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes können durch die MV nachgewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Organe gebunden und für deren politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand gibt über die Kreisgeschäftsstelle die Wochenmail an alle Mitglieder heraus, der über die wichtigsten Ereignisse informiert und über alle anstehenden Termine im Kreisverband berichtet. Die Wochenmail soll auch an interessierte Nichtmitglieder verschickt werden.

(8) Der Kreisvorstand organisiert inhaltliche Veranstaltungen und kann zur Erledigung seiner politischen Aufgaben inhaltliche Arbeitskreise einrichten.

(9) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband eine Kreisgeschäftsstelle.

§ 11 Jugendverband

- (1) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundsätze der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND Gelsenkirchen in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen hat Programm-, Satzungs- und Finanzautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Partei an, Programm und Satzung dürfen den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen.
- (3) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen wird der GRÜNEN JUGEND Gelsenkirchen ein eigener Etat zur Bildung eines eigenen Haushalts zugewiesen. Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen übt ihre Finanzautonomie in der Form aus, dass sie eigenständig über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel entscheidet. Der ihr durch den Haushaltsplan des Kreisverbandes zugewiesene Etat bleibt aber Bestandteil des Haushalts des Kreisverbandes. Die GRÜNE JUGEND ist daher nach Maßgabe der ordnungsgemäßen Buchführung lediglich zu gewissenhafter Belegführung verpflichtet. Eine abschließende Belegprüfung findet durch die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes während der alljährlichen Rechnungsprüfung zur Entlastung des Vorstands statt. Die Regelungen der KASSENORDNUNG des Kreisverbandes nach VI gelten entsprechend.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen hat das Recht, Anträge an die Organe des Kreisverbandes zu stellen und mit einem Vertreter beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen wird von Seiten des Kreisverbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
- (5) Die MV des Kreisverbandes kann auf Antrag die Anerkennung einer GRÜNEN JUGEND Gelsenkirchen aussprechen. Für den Kreisverband besteht nicht die Verpflichtung, einen Jugendverband innerhalb seiner Gliederung aufrecht zu erhalten.
- (6) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen kann sich gemäß ihrer Satzung selbst auflösen. Die MV kann dem Jugendverband mit 2/3 Mehrheit den Status aberkennen.
- (7) Sollte der Jugendverband einen anderen Namen als "GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen" tragen, gelten die anderen Regeln entsprechend.

§ 12 MandatsträgerInnen

- (1) Durch den Kreisverband als Kandidat*innen aufgestellte Mandatsträger*innen im parlamentarischen Raum, sowie die kommunalen Mandatsträger*innen sollen mindestens einmal im Jahr gegenüber einer MV Rechenschaft ablegen.
- (2) MandatsträgerInnen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (I § 4) Sonderbeiträge entsprechend der Beitrags- bzw. Sonderbeitragsordnung.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Über Auflösung und Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit. Analog der Regelung der Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW bedarf ein solcher Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Über das Vermögen des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur eine ordentliche MV mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 15 Datenschutz

Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Insbesondere der Missbrauch der Mitgliederdatei ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliedsversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

II Geschäftsordnung

§ 1 Zusammentreten

Mitgliederversammlung (MV) bzw. Jahreshauptversammlung (JHV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen werden vom Kreisvorstand unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Die Frist kann nur ausnahmsweise nach § 7 Abs. (3) der Satzung verkürzt werden.

Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben.

Die Dauer der Sitzung wird auf drei Stunden begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung (TO)

(1) Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände/Themen und Anträge aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte (TOPe) enthalten:

1. Formalia (bestehend aus den alten Tagesordnungspunkten eins bis sechs)

- Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Wahl der Versammlungsleitung
- Wahl einer/s ProtokollantIn
- Entwicklung des Mitgliederbestandes
- Verabschiedung des Protokolls der letzten bzw. vorletzten Sitzung
- Verabschiedung der Tagesordnung

2. Infos/Termine

3. Bericht der Ratsbürogemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaften

4. Verschiedenes.

Dabei darf beim Punkt Verschiedenes kein Beschluss gefasst werden; vielmehr dient er dem Informationsaustausch.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 Abs. (6) der allgemeinen Satzung (Teil I); sie wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch nach einer Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrags eines Mitglieds.

(2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

(1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der (unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen), abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 5 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung umfassen ausschließlich Verfahrensfragen, insbesondere:

- Übergang zur Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Schluss der Debatte oder der Redeliste
- Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes

- Verweisung an ein anderes Gremium des Kreisverbandes
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- Änderung der Redezeit
- Verlängerung der Sitzungszeit
- Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

(4) Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Eine namentliche Abstimmung ist möglich, wenn der entsprechende Antrag eine 2/3-Mehrheit der MV findet.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag mindestens einer der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Frauen eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen vor der regulären Abstimmung der Versammlung durchgeführt. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die Anträge werden an die nächste Mitgliederversammlung verwiesen und dort endgültig verabschiedet. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden (gemäß § 4 Abs. 2 Bundesfrauenstatut von Bündnis 90/ Die Grünen).

§ 7 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) EinE KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er über 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum [mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen (= abgegebene Stimmen abzüglich der ungültigen)] bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der zu vergebenen Plätze.

(4) Bei allen Wahlen sind mindestens 50 % der zu besetzenden Plätze Frauen vorbehalten, soweit sich genügend Kandidatinnen finden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des entsprechenden Organs des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes NRW.

(5) Auf allen Wahllisten ist zu sichern, dass Frauen mindestens die ungeraden Plätze einnehmen (gemäß § 1 Bundesfrauenstatut von Bündnis 90/ Die Grünen). Hierzu ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass für die ungeraden Plätze ausschließlich Frauen kandidieren (Mindestparität). Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.

Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß § 6 Abs. (3) ein Vetorecht. Die Frauen der Wahlversammlung können im gegenseitigen Einvernehmen Abs. (5) für den anstehenden Wahlgang außer Kraft setzen. Sollte keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weiblich sein, nachdem die Versammlung erneut Ihre Beschlussfähigkeit festgestellt hat, gilt Abs. (5) als aufgehoben.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden ProtokollantIn anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Anwesenheitsliste
- c) die von den Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
- d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Punkte der Beratungen im Rundbrief von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen veröffentlicht werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

III Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe der Mitgliedsbeiträge:
Jedes Mitglied sollte einen Beitrag von 1,0% oder mehr seines Nettoeinkommens monatlich an den Kreisverband entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 10,00 €
- (2) Für Arbeitslose, SozialhilfeempfängerInnen, SchülerInnen, StudentInnen, Hausfrauen, -männer, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende beträgt der Mitgliedsbeitrag 3,00 €.
- (3) Eine Beitragsbefreiung kann entsprechend § 4 Abs. (2) der allgemeinen Satzung erfolgen. Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung einer Mahnung als Austritt. Auf diese Regelung und auch auf §4 (2) I (Möglichkeit der Beitragsbefreiung) muss in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Wer mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen nach § 1 (Mitgliedsbeiträge) dieser Satzung im Rückstand ist, verliert bis zur Begleichung dieser Beitragsschulden auf den Mitgliederversammlungen die Stimmbeziehung.
- (5) Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung einer Mahnung als Austritt. Auf die Regelung nach § 4 Abs. 2 Satzung Teil I muss in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) MandatsträgerInnen führen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen den überwiegenden Teil ihrer Aufwandsentschädigungen als Sonderbeiträge an den Kreisverband Gelsenkirchen ab.
- (2) Die Kriterien und die Verfahren zur Berechnung der Sonderbeiträge werden in einer Sonderbeitragsordnung festgelegt.
- (3) Eine weitere Reduzierung der so festgelegten Sonderbeiträge einzelner Mandatsträger auf Grund individueller Gründe kann nur durch eine Kommission, bestehend aus KV-Vorstand, ergänzt durch ein benanntes Mitglied der Ratsbürogemeinschaft mit beratender Stimme erfolgen. Näheres regelt die Sonderbeitragsordnung.
- (4) Zahlt ein/e Mandatsträger/in die Sonderbeiträge nicht in der festgelegten Höhe oder ist er/sie mit mehr als einem Zahlungszeitraum in Verzug, so wird ihm/ihr eine schriftliche Mahnung mit einer Fristsetzung von 1 Monat und verbunden mit einem Gesprächsangebot zugesandt. Führt dies zu keiner den Regelungen entsprechenden Korrektur der Sonderbeiträge wird durch die MV auf Antrag des Kreisvorstandes der/die Betroffene zur Niederlegung des Mandates aufgefordert.
- (5) KandidatInnen für Mandate, die unter diese Regelungen fallen, werden vor ihrer Wahl durch den Kreisvorstand über die sie betreffende Sonderbeitragsregelung informiert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

IV Kassenordnung

§ 1 Finanzwesen

- (1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des Kreisverbands Gelsenkirchen werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt.
- (2) Das Kassenwesen unterliegt den Grundsätzen der „Doppelten Buchführung“.
- (3) Die Haushaltsführung obliegt der/dem KreisschatzmeisterIn.
Sie/er hat auf Anforderung dem Kreisvorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.
Die/der KreisschatzmeisterIn und die Geschäftsführung entwerfen den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) und legen beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme

des Haushaltsplanes entscheidet die Jahreshauptversammlung (JHV). Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Jahreshauptversammlung.

(4) Die/der KreisschatzmeisterIn ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 2 Rechnungsprüfung

(1) Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.

(2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. (§ 7 Abs. 3 der Satzung; Teil I)

(3) Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

§ 3 Inkrafttreten

Die Kassenordnung wurde durch die MV am 26.02.1997 beschlossen.

V Erstattungsordnung

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des KV Gelsenkirchen, wenn sie durch Wahl als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte durch die MV oder als Beauftragte nach Beschluss des Vorstandes tätig werden (z.B. für Teilnahme an Landesarbeitsgemeinschaften- LAGen, Bundesarbeitsgemeinschaften BAGen).

(2) Erstattungsanträge, die die Voraussetzungen unter Abs.1 nicht erfüllen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

(3) Bei Konferenzen gilt, dass immer auch eine der Delegiertenanzahl entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten (mindestens jedoch zwei) erstattungsberechtigt ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sich aus besonderem Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben entstehen.

(2) Zu den Aufwendungen zählen:

a) Reisekosten (Fahrtkosten; Verpflegungskosten; Übernachtungskosten) entsprechend dem geltenden Steuerrecht.

b) Sachkosten (wie Telefongebühren, Porti, Büromaterial, Bewirtung, Kosten durch Beförderung von Sachen, Informationskosten usw.)

c) soziale Kosten, z. B. Kinder- oder Altenbetreuungskosten

§ 3 Fahrtkosten

Erstattet werden:

(1) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet. Es wird empfohlen, Preisermäßigungen auszunutzen. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Bahncard, werden je nach Umfang der Beauftragung ganz oder teilweise erstattet.

(2) Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten die Pauschalsätze entsprechend der aktuellen Steuergesetzgebung.

(3) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

(4) Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

(5) Flugkosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit (Verpflegungsaufwand)

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen entsprechend der aktuellen Steuergesetzgebung.

§ 5 Übernachtungskosten

(1) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 75 € je Übernachtung. Die vollständige Erstattung höherer Übernachtungskosten bedarf der gesonderten und vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Bei nicht ausgewiesenem Frühstück verringert sich der Betrag für die Übernachtungskosten entsprechend des geltenden Steuerrechts um 4,50 €.

(2) Ersatzweise kann ohne Nachweis eine Übernachtungspauschale je Übernachtung in Anspruch genommen werden entsprechend des aktuellen Steuerrechts.

§ 6 Sachkosten

Erstattet werden:

(1) Im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf Belegen mit kurzem Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt deutlich zu machen.

(2) Faxkosten je nachgewiesenem Sendebericht

(3) Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für KV-Vorstandsmitglieder

(1) Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten Portogebühren, Fahrtkosten sowie andere Verbrauchskosten entsprechend erbrachter Nachweise erstattet. Dazu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

(2) Außergewöhnliche Mehraufwendungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit werden entsprechend dieser Satzung zusätzlich erstattet.

§ 8 Rückerstattung sozialer Kosten

(1) Soziale Kosten (Einkommenseinbußen, Kinder- oder sonstige Betreuungskosten) werden in der Regel auf schriftlichen Antrag beim Kreisvorstand vom Kreisverband übernommen.

(2) Antragsberechtigt sind GRÜNE, wenn ihnen durch die Teilnahme an grünpolitischen oder im Auftrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an anderen politischen Veranstaltungen Kosten bzw. Einkommenseinbußen entstehen.

§ 9 Abrechnung

(1) Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

(2) Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

(3) Der/die Anspruchsberechtigte hat Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die im ursächlichen Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

(4) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder deren Einzelbelege abhandelt sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(5) Für den Antrag auf Erstattung von Reisekosten soll der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden, auf dem die jeweils gültigen Erstattungsätze (entsprechend der aktuellen Steuergesetzgebung) vermerkt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

VI Satzung des Solifonds

(beschlossen auf MV 12.02.2003)

§1 Selbstverständnis

Der Solifonds ist ein Fördertopf für Projekte und Initiativen in Gelsenkirchen, die ökologischen und sozialen Gedanken entsprechen sollen und die sich in Übereinstimmung mit den programmatischen Grundlagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befinden.

Es soll ein fester Betrag für den Solifonds in den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes eingestellt werden. Die Unterstützung durch den Solifonds muss öffentlichkeitswirksam zur Geltung kommen.

§2 Mittel

Die Mittelvergabe erfolgt in Form von:

- a) direkter finanzieller Zuwendung (Zuschuss/Darlehen)
- b) Finanzierung von Sachleistungen (z.B. Übernahme von Druckkosten)
- c) Finanzierung von Dienstleistungen (z.B. Gutachten, juristische Mittel)

§3 Vergabekriterien

- der Solifonds fördert Projekte von Gruppen (Einzelpersonen nur im begründeten Einzelfall) mit basisdemokratischen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Strukturen
- der Solifonds unterstützt in der Regel nicht allein und nur nach Ausschöpfung sonstiger Fördermöglichkeiten
- die Geldempfänger haben die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen
- der Solifonds übernimmt keine staatlichen Aufgaben, z.B. im Sozialbereich
- der Solifonds stopft keine alten Finanzlöcher, Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden
- der Solifonds gibt Starthilfen bzw. Einmalhilfen. Dauerzuschüsse und Stellenfinanzierungen sind ausgeschlossen
- Projekte, die auch auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind, werden vorrangig durch zinsfreie Darlehen unterstützt. Der Rückzahlungsmodus ist vorher zu vereinbaren.

§4 Vergaberat

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.

VII Sonderbeitragsordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Sonderbeiträge nach § 2 der Beitragsordnung sind zeitnah monatlich rückwirkend (regelmäßige monatliche Aufwandsentschädigungen) oder quartalsweise rückwirkend (entsprechend dem Eingang von unregelmäßig oder in größeren Abständen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern) an den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gelsenkirchen zu entrichten.
- (2) Stadtverordnete spenden grundsätzlich die monatliche Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsgelder für Stadtverordnete bleiben unberührt.
- (3) Bezirksverordnete spenden grundsätzlich die monatliche Aufwandsentschädigung abzüglich einer Sitzungsgeldpauschale, die den Umstand berücksichtigt, dass mit der monatlichen Aufwandsentschädigung – anders als bei Stadtverordneten – auch das Sitzungsgeld pauschal abgedeckt wird.
- (4) Sachkundige BürgerInnen spenden ihre Sitzungsgelder abzüglich eines Betrages in Höhe des Sitzungsgeldes von Stadtverordneten, da ihr Sitzungsgeld höher als das bei Stadtverordneten ist.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder spenden Ihre Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder unter Abzug eines pauschalierten Steuersatzes zum Ausgleich der Versteuerung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Von den Sitzungsgeldern als Aufsichtsratsmitglied kann zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für Stadtverordnete von der Spende in Abzug gebracht werden.
- (6) Unterschiede in der steuerlichen Absetzbarkeit als Spende werden in folgenden Fällen pauschaliert ausgeglichen.
 - a. Steuerliche Situation einer ledigen Person,
 - b. im Fall von MandatsträgerInnen, die gemeinsam in einer Ehe oder steuerlichen Lebenspartnerschaft leben,
 - c. wenn MandatsträgerInnen Spenden nicht steuerlich geltend machen können.

§ 2 Verfahren zur Berechnung und Zahlung der Sonderbeiträge

- (1) Der Kreisvorstand beschließt unter Beachtung der Grundsätze des § 1 eine tabellarische Berechnung der Sonderbeiträge, die beim Kreisvorstand liegt und dort eingesehen werden kann.
- (2) Die Tabelle wird einmal jährlich unter Federführung des Kreisschatzmeisters hinsichtlich möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Höhe der Entschädigungen, der Steuerfreibeträge, der steuerlichen Spendenregelungen usw.) überprüft und durch den Kreisvorstand bestätigt.
- (3) Die MandatsträgerInnen werden zu Beginn Ihrer Tätigkeit und über mögliche Änderungen nach einer Änderung der Tabelle gem. Abs. (2) über die zu entrichtende Spende unverzüglich schriftlich informiert.
- (4) Die Überwachung der Höhe der Spenden und deren rechtzeitigem Eingang entsprechend § 1 (1) obliegt dem/der KreisschatzmeisterIn in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) MandatsträgerInnen, die gemäß § 2 (3) der Beitragsordnung eine Reduzierung ihre Spende über die obigen Regelungen hinaus wollen, können dies schriftlich beim Kreisvorstand beantragen. Dies bezieht sich sowohl auf Nachteile steuerlicher Art (die durch diese Regelung nicht erfasst werden und erheblich sind), als auch auf individuelle Nachteile anderer Art (z. B. nicht gewährter Verdienstausschluss). Die Nachteile sind dem Kreisvorstand schriftlich glaubhaft darzulegen.
- (2) Die Entscheidung trifft der Kreisvorstand in nichtöffentlicher Sitzung. An den Beratungen nimmt ein von der Ratsbürogemeinschaft gewähltes Mitglied mit beratender Stimme teil.

- (3) Sonderregelungen gelten jeweils für einen begrenzten in dem Beschluss fest zu legenden Zeitraum von maximal 12 Monaten. Danach ist ein erneuter Antrag zu stellen. Ein vorhergehender Wegfall der finanziellen Nachteile ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und führt zum vorzeitigen Wegfall der Reduzierung der Spende. Rückwirkende Anträge sind nur für einen Zeitraum von max. 3 Monaten möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Sonderbeitrags-Regelung gilt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. September 2014 rückwirkend ab dem 1. Juni 2014 und setzt die bisher geltenden Regelungen außer Kraft.